

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. August 1995

2422. Nutzungsplanung Bubikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 2887/1993 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Bubikon. Mit Beschluss vom 7. Dezember 1994 zonte die Gemeindeversammlung Bubikon einen Teil des in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelegenen Grundstücks Kat.-Nr. 122 in die Wohnzone um. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 6. Januar 1995 sowie Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Januar 1995 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Bubikon ersucht mit Schreiben vom 30. Januar 1995 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bubikon als Grundeigentümerin beabsichtigt, mit der Baugenossenschaft Sonnenberg auf einem Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 122 den Bau von Mehrfamilienhäusern im Baurecht zu ermöglichen. Da gemäss § 60 PBG in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Ausnahme von Alterswohnungen keine Wohnbauten errichtet werden dürfen, die nicht für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben benötigt werden, muss der dafür vorgesehene Grundstücksteil einer Wohnzone zugewiesen werden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse soll das höhergelegene Gebiet der zweigeschossigen und das tiefergelegene Gebiet der dreigeschossigen Wohnzone zugewiesen werden. Der Baurechtsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bubikon und der Baugenossenschaft Sonnenberg ist zustande gekommen. Die Umzonung ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss der Gemeindeversammlung Bubikon am 7. Dezember 1994 festgesetzte Teilzonenplan Sonnenberg, Wolfhausen, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (unter Rücksendung von einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplar), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi